

Jahresband 1899

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

VNTERSCHITLICHE SCHRIFTEN VNDT HANDELUNGEN

So imm Fürstentuhm Sachsen-Lauwenburg zwischen dem Durchlüchtigen Hochgebohrenen Fürsten vndt Herren Herren Franken Hertzogen zu Sachsen-Engehr, vndt Westfahlen, vndt deren Fürstlichen Herren Brüdern, Wie auch getreuwe Ridter vnd Lantschaft, deßelben Fürstentuhmes Vorgefahlen Aufs fleisichste zu sahmencolligiret.

[Walter Dührsen]

(Fortsetzung von Bd. 5 Heft 3 p. 12 ff.)

20.

Den Ehrnfesten Vnsern lieben getrewen
Algemeiner Ritter vnd Landtschaft Vnsers
Fürstentuhmbs Niedersachsen.

Von Godtes gnaden Frantz der Junger Hertzog zu Sachsen
Engern und Westpfahlen.

Vnsern gonstigen grus gnedigen vnd geneigten willen zuvor, Ehrnfeste liebe getrewen, ewre schriftliche **Resolution** auf vohriges Vnsers an euch für Vnsere abreisen nach Wolffenbittel ergangenes schreiben, haben wir in Vnsere wiederkunfft benebenst dem **Concept**, was ihr an die Romische Kay: May: zugelangen in furhabens sein, wol empfangen, alles inhalts mit gnaden vernommen, Geben hierauf zu gnediger andtwort, dz wir Vns ewer wolmeinighes bedenken vnd dz **Concept** an die Kay: May: durchaus mit gnaden gefallen laßen, gnediglich begehrende, ihr solche

1899/4 - (79)

1899/4 - 80

alsobalt volziehen vnd den bodten so an die Kay: May: solchs bringen soll, damit anhero aufschicken Wir sein auch endtschloßen der allerhochstgedachten Kay: May:, ewerm guetduncken nach, danebst zuschreiben vnd hieruber die Versehung zutuhn, dz der her Churfurst zu Sachsen vnd Hertzog Julius zu Braunseweich ihrer L. L. dz bedencken auf welches den albereit geschlosen, der Kay: May: auch ausführlich zuerkennen geben muegen, Welches wir euch, denen wir mit gnaden gewogen, gnediger meinung nicht verhalten wollen, **Datum** Lavnburg den **24. July Anno 83.**

Frantz der J.

H. z. S.

21.

Hertzog Moritzen zu Sachsen,

Instruction.

Den **24. Augusti Anno 83.**

Was bey dem Hochgebornen Fursten hern Frantzen dem Jungern Hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen Vnserm freundtlichen lieben brudern vnd gevadtern Vnsers von Godtes gnaden Moritzen Hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen, wegen die Edle Ehrnfeste und Manhaffte auch Erbare Achtbare Hoch: vnd Wolgelarte Vnsere liebe besondere vnd getrewe Jacob Marschalck, Casper Turban d. Rechten **Lic.** vnd Heinrich Fischer **Not.** werben vnd anbringen sollen.

Nach anmeldung Vnserer freundtlichen Dienste vnd was wir sonsten mehr liebes vnd guetes Vermugen, Sollen sie S. L. Vermelden, dz dieselben sich bruder vnd freundtlich wißen zuerinnern, dz wir bey S. L. nach verlauf des Dreschdischen vertrages zwischen S. L. vnd Vns nicht weiter dan auf Verschieden Ostern **Anno 83** erstrecket vielfeltige bruder: vnd freundtliche Anordnung getahn, S. L. wolten sich mit Vns auf einen andern newen Vertrag auf ein oder zwo Jahr einlaßen, damit Vns in Vnserm vatterlande

1899/4 - 80

1899/4 - 81

irgendt ein ansitz vnd vnterhalt auch ein gebuhrlich **deputat** Vermachet werden mochte, dan wir mit Emptern in Vnserm vatterlande davon wir Vns sonsten erhalten konten, nicht Vorsehen wehren, So haben wir Uber zuversicht von S. L. keine andere andtwort noch erclerung erlanget, dan allein S. L. Vns nunmehr weder durch den Dreschdischen noch den Escheburgischen vertrag Vns in etwas mehr verbunden zu sein nicht achten, oder gemeinet sein, vnd auf solche meinung S. L. beharrlich bisdahero verblieben.

Vnd alß wir dan entweder in dem Dreschdischen vnd Escheburgischen Vertrage nicht befinden vnd es sonsten wieder alle naturliche geistliche vnd weldtliche Rechten, auch dem Luneburgischem abschiede Vngemes dz Vns damit Vnsere Erbgerechtigkeit solte genommen vnd abgesnidten sein, So bidten wir nochmahls bruder vnd freundlich seine L. sollen vnd werden sich ein anders vnd beßers bedenken, sich bruder vnd freundlich mit Vns einlaßen, damit Vns von S. L. in Vnserm vatterlande ein ansitz vnd Vnterhalt auf ein oder zwo Jahr vermachet werden muege, So sollen S. L. nicht anders spuren auch in der taht befinden, dz wir Vns bruder vnd freundlich gegen S. L. schicken vnd verhalten wollen.

Dieses werden die abgesandten bestes fleißes vnd mit gueter bescheidenheit wißen S. L. anzubringen vnd Vmb zuverlässige freundliche schriftliche erclerung vnter S. L. handt vnd **Secret** Vndertehiglich bidten, vnd dz wir S. L. freundt vnd bruderlich bidten dieselbe vns dieser nohtwendigen beschickung, die nicht anders dann aus guetem bruderlichen hertzen gemeinet, nicht Vnfreundlich vernehmen wollen, Vhrkundlich haben wir diese Vnsere **Instruction** mit eigener handt Vnterschrieben vnd mit Vnserm Furstlichen **Secret** besiegelt.

Actum Artlenburg den 24. Aug. Anno 83.

Caspar Turban Lic.

Henricus Fischerman. Jacob Marschalck.

1899/4 - 81

An Hertzogk Julio zu Braunseweich.

Den 15. Augusti Anno 83.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, E. F. G. seindt Vnsere gantz bereitwillige Vnderthnige vnverdroßene Dienste zu jeder zeit zuvorn, Gnediger Furst vnd her, E. F. G. an Vns sambt vnd sonderlich **sub dato** den **18. July** gegenwertigen Jahres abgeschicketes schreiben haben wir mit gebuhrender reuerentz in Vnterthnigkeit empfangen vnd nach verleßung vnd auch erwegung deßelbigen daraus E. F. G. gendige so wol gegen Vnsers algemeinen vatterlandes des Furstentuhms Niedersachsen Landtsfurstliche Obrigkeit wolfahrt gedeien vnd Vfnehmen tragende zuneigung vnd habende vorsorge auch gnedige anbietende hulff, befoderung vnd raht in Vnderthnigkeit angehoret vnd Vermerket, dafur wir Vnsers teihls billig in Vnderthnigkeit Danckbar, Wir spuren aber darneben auch daraus aus etzlichen nachfolgenden puncten mit schmerzen, Alß dz E. F. G. etzliche Vnsers mittels fast beargwohnen, welche Vmb ihres eigen suchenden nutztes willen, dz gedeien aufnehmen vnd vortsetzung gemeines vatterlandes alß nicht allein die verordnung eines gewißen Regenten vnd heubts dieses Furstentuhms **prolongiren** vnd aufhalten helffen, so itzo die **Administration** verwaltet verlaßen vnd J. F. G. nun etzlich Jahr hero in obligender Regirungslast keine erstattung haben finden laßen sollen, vnd vermuthlich hernacher ohn derselben schaden vnd straffe nicht ablaufen, sondern dz wohl geruhret werden mochte, dz beßer Verscharret bleibe, welches auch auf den einen oder andern weg nicht außenbleiben wurde.

Aldieweiln aber gnediger Furst vnd her vnser keiner sambt oder sonders sich solchs gesetzten argwohns (Godt lob) schuldig weis, sondern eines gueten freien gewißens seindt, nicht allein auch bey menniglichen notorium vnd kundtbahr, sondern auch furnehmlich vnd zufoderst dem Durchleuchtigen

Hochgebornen Fursten vnd hern, hern Frantzen Hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen Christmilder gedechnus, S. F. G. vielgeliebten hern vaders vnsers auch gnedigen gewesenen Fursten vnd Lehnshern, nicht allein alles dz ienige was andere getrewe vndertahnen vnd Landtsaßen bey ihrer Landtsfurstl. herschafft getahn, sondern noch alzeit Vff ein mehrers, ja fest Veber Vnsern vnd vnserer armen Undertahnen vermugen Vns angegriffen vnd geleistet haben, Alles zu dem ende vnd der meinung, damit dz lobliche haus Niedersachsen bey seinen wurden, nicht allein bleiben vnd erhalten werden, sondern auch in einen beßern standt Vfnehmen vnd gueten gedeien gerahten vnd wiederkommen mochte.

Dz aber solch vnserere Vberflußige geleistete hulf vnd Vndertehnige behegnus dz ienige nicht gewircket, derenthalben können wir Vnsers erachtens nicht beschuldiget werden, Aldieweil wir es nicht veruhrsachet, vielweniger ohne verweis vnd Vfruckens ein mehrers Vber Vnsere eschung vnd beruf dan geschehen Vns nicht haben Vnternehmen können, zu diesem auch haben wir bey lebzeiten hochgedachtes weilandt hertzogen Frantz zu Sachsen des Eltern Vnsers gnedigen gewesenen Furstens vnd hern dz iehnige auch hochgemelten Vnserm itzigen hern hertzog Frantzen dem Jungern gehorsamb vnd willig geleistet, Was S. F. G. alß deren hern vaders damalß Verordneten Stadthalter von Vns mit fug hat erfodern können, Wie dan auch im gleichen alle dz iehnig, welches der Luneburgischer abscheidt hernacher Vns auferleget, wir S. F. G. zu Ratzeburg nicht allein zugesaget, sondern auch demselbigen Vnweigerlich nachgelebet, wie wir dan auch nochmahls des Vnterdehnigen erbietens vnd willig seindt, derselbigen Vnserer Ratzeburgischen getahnen Vndertehnigen erklerungen wie biederleuten gebuhret, hinfuhro auch nachzusetzen, vnd so balt hochgedachter Vnser gnediger her, mit den hern brudern Vnsern auch gnedigen vnd mitlandesfursten vnd hern durch Godtlicher Verleihender gnadt auch mit hulf vnd zutuhn vnd getrewen E. F. G. raht vertragen,

1899/4 - 83

1899/4 - 84

vnd wir mit einem gewißen heubt vorsehen, ander gebuhrnus ferner zuleisten, auch was zutuhende wir schuldig, darin dermaßen wilfertig zuerzeigen, dz an Vnserm Vndertehnigen getrewen fleis vnd gehorsamb nichts erwinden soll, Können derowegen

bey vns nicht anders ermeßen vnd schließen, dan dz solch E. F. G. Vff Vns geworffene verdacht vnd argwohn von misgünstigen angeben vnd bericht herfließen, Wir tragen demnach hertzliche begirde vnd verlangen den misgünstigen angeber so wol auch auf welcher einer oder mehr persohnen dermaßen verdacht Vnglimpf vnd bose bezeigung verscharret dem kunfftig dadurch Vnheil schade vnd straffe zustehen konnte, zuerfahren.

Und weil gleichwohl wir in bezeigung vnd leistung des iehnigen, so in Vnsern euserstem vermugen, wie vorberuret vnd noch in heutigen tagen Vnter Vns dergleichen eine oder mehr persohnen nicht gespuret, sondern sämbtlich durchaus in hertziger, teglicher begirde befunden werden, zusehen vnd zuerfahren, dem hause Sachsen so wol auch Vns vnd den Vnsern nichts dienstlichers vnd nutzlichers sein konte, dan daz Vnsere gnedigste vnd gnedige Fursten vnd hern bruderlich vnd schiedtlich furderlichst wol Verglichen vnd Vertragen vnd wir alß dieselben Arme Landtsaßen vnd Vndertahnen eines gewißen Regenten vnd heubts fehig sein vnd also unter einm gewißen vnd sichern schutz vnd schirm in guetem friede ruhn vnd Einigkeit leben mochten, Woran dan Vnsers teils vnd an Vnserm stetigen andechtigen vnd christlichen gebete nichts mangeln vnd erwinden tuhet, So bidten E. F. G. wir Vndertehnicos fleißes, E. F. G. wolle bey derselbigen gnedigen getahnen erbieten auch angebotener vnd vertroster befurderung hulf raht vnd beistandt so zu Vfnehmen gedeien vnd wolfahrt Vnsers algemeinen vaderlandes dieses Furstentuhmbs Niedersachsen vnzweifendtllich ersprislich gedeien konnte, nicht allein verharren, sondern auch im werk erspuren laßen, Daran wir weniger dan nichts zweiffeln, E. F. G. wollen Vns auch die misgunstigen angebers zu Vnser gebuhrenden **defension** verandtwortunge

1899/4 - 84

1899/4 - 85

vnd ablegunge mit gnaden nahmkundig zumachen, vnd als Vnsere tragende Vnschuldts darauf anzuhoeren in gnaden geruhen, dann wir solche angegebene leichtfertigkeit so keinen getrewen Vndertahnen und Adelmeßigen persohnen sondern losen Vngetrewen leuten von Vnsern misgünstigen Vbersaget hedte werden sollen, Vff Vns langer nicht ersitzen laßen können, sondern die Vnschuldigen sich auf solcher Verdacht billich wircken vnd dern schuldigen Vff furgehende gungsame auspehrung in Vnglimpf vnd buße

stecken mußten, sollte aber dieser sachen Vmbstände vnd glegenheit worauf vnser misgönstige Eltern gehen mochten durch verstendige leute, welches Vns zwar nicht zuwiedern, erwogen werden, wurde gewislich der Vnglimpf nicht bey Vns sondern Vff die Vnbefuegten vnd misgönstigen angeber beruhen, E. F. G. wollen auch dz einige was wir albereits Vndertehinig vnd gern geleistet vnd getahn vnd was Vnsere ieszige hirein verleibte vnd vorige getahn Vndertehinig erbieten in sich heldt sich mit gnaden gefallen laßen, So viel auch an E. F. G. keinen fleis sparen, dadurch Vnsere gnedigste vnd gnedige Landesfursten vnd hern bruderlich vnd freundlich vertragen vnd wir eines gewißen Regenten vnd heubts wie vorgemeldet fehig werden konten, darum wir dan auch newlicher tage an die Romische Kay: May: Vnserm allergnedigsten hern zum Vndertehinigsten gebeten vnd geschrieben, wir wißen sonsten keine andere midtel, dan wofern durch dem Almechtigen Godt die Romische Kay: May: E. F. G. vnd deroselben hern vnd freunden die rechte dienliche wege vnd midtel nicht vor die handt genommen werden solten, wie konten wir doch alß die amren Landtsaßen vnd Vndertahnen mehr Vmbt der midtel willen vnd erlangung eines gewißen heubts, auch stiftung der bruderlichen einigkeit, Wie itz Hochgedachtem Vnsern gnedigen hern genugsam bekandt, tuhen, auch Vns mehr vnd hoher dan wie wir Vns albereits Vndertehinig erkleret vnd geleistet, angreifen vnd bezeigen.

Solches alles vnd was wir sonsten Vndertehinig vnd mit fleis hirin suchen, bidten vnd erbieten, wolte E. F. G.

1899/4 - 85

1899/4 - 86

gnedig behertzigen vnd Vnser gnediger Furst vnd her sein vnd bleiben, Dies haben E. F. G. wir zu einer Vndertehinigen nohtwendigen andtwort heißung Vnsers gueten nahmens Vnd ehren nohturfft Vndertehinig hinwieder anmelden mußten vnd wir wollen E. F. G. mit allem getrewen fleis Vndertehinige gefließene dienste zuerzeigen willigerfunden werden, hierauf E. F. G. gnedige schriftliche resolution Vndertehinig erwartent, hiermit in den gnadenreichen schutz des Almechtigen zu befristung langwiriger gesunder leibes vermugenheit vnd glucklicher regirung getrewlich empfehendt.

Datum zur Buchen Vnter Vnser etzlicher dazu verordneter Pitschafften den 15. Augusti
Anno 83.

E. F. G.

Vndertehnige vnd dienstwillige,
Ridter vnd Landschafft des Furstentuhmbs Niedersachsen.

23.

Namen der Landtsaßen so den 15. Augusti zur
Buchen gewesen vnd dz schreiben an Hertzog
Julium zu Braunseweich beradtschlagen helffen.

Anno 83.

Detleff Schacke,
Bartoldt Luetzow
Jurgen von der Liete
Bartold Perckentin
Hartwich Wackerbahrt
Hans Daldorff
Lulff Perckentin
Hardenack Wackerbahrt
Volraht Scherpenberg
Valentin Schacke
Odto Wackerbahrt
Odto Luetzow
Gebhart Widtorff.

1899/4 - 86

1899/4 - 87

Unsers gnedigen Fursten vnd hern Resolution.

Den 17. Augusti Anno 83.

Vnser von Godtes gnaden Frantz des Jungern hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen **Resolution** auf dz so der Hochgeborner Furst her Moritz Hertzog zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen Vnser freundtlicher lieber bruder vnd gevadter durch die Ehrnfeste Ehrbar hoch: vnd Wohlgelarte Vnsere liebe besondere Caspar Turban der Rechten **Lic.** Jacob Marschalcken vnd Heinrich Fischern **Not.** bey Vns auf der Lavnburg den **15. Aug.** erstverschieden werben vnd anbringen laßen.

Nach beschehener Danksagung vor hochermeltes Vnsers freundtlichen lieben bruders vnd gevadters freundtlichen zuendtbieten vnd gebuhrlichen **resolution** soll Vnserm bruder von Vnsert wegen zu freundtlicher andtwort hiemit furmeldet sein, dz wir Vns wol zuerinnern welcher gestalt nch verlauf des Dreschdenschen Vertrages zwischen Vns vnd S. L. bis auf verschieden Ostern aufgerichtet, S. L. bey Vns zu etzlichen mahlen gegenwertig vnd schriftlich anmahmung vnd erinnerung getahn, dz wir uns mit S. L. in einen andern newen Vertrag irgens auf ein oder zwo Jahr sich erstrecken, einlassen vnd S. L. in Vnserm algemeinen vatterlande ein Furstlichen ansitz deputat vnd Vnterhalt weil S. L. mit keinen Emptern versehen, aufrichten vnd vermachen mochten.

Dz aber S. L. keine andtwort noch erklerung von Vns erlanget, dan allein dz wir nunmehr weder durch den Dreschdenschen noch Eschenburgischen Vertrag in nichts S. L. verbunden zusein, Vns beduncken ließen vnd auf einer solchen meinung bis anitzo Verblieben sein solten, Alß solches von den Abgessandten furgebracht auch die Vbergebene **Instruction** im buchstaben aufgewiset hat vnd dan hierauf **Conclusiue** nochmahls gesucht vnd gebeten worden, wir S. L. den Furstlichen Ansitz **deputat** und Vnterhalt be-

1899/4 - 87

1899/4 - 88

schaffen wollten, weil S. L. durch keinen Vertrag diese anforderung abgesnidten, mit

weiterm, Auf solches können wir Vnserm freundtlichen lieben bruder vnd gevadtern bruder: vnd freundlich nicht vorhalten, dz wir gantz wol gestendig darbey Vns geschehenen anhorung, wegen der obangedeuten anforderung, dz auch wir Vns vornehmen laßen wie wir weder durch den Luneburgischen abscheidt noch den Dreschdischen vnd Escheburgischen Vertrag, Weil dan in allen puncten vnd clauseln nach Ausweisung Vnsers bruders quietungen von Vns Furstliche Volge geschehen und wir zu weiterm nunmehr Vnverbunden wehren, dz alles sein wir gantz vnd gahr in keiner abrede, können bey Vns auch nicht ermeßen noch aufdenken dz wir durch einigen schein christlicher natürlicher oder weltlicher Rechte, die dann von S. L. in der **Instruction** angezogen doch aber nicht ausgefuhret worden, S. L. zu weiterm **obligiret** vnd verpflichtet sein solten.

Dan ob wol der Luneburgischer abscheidt auch Dreschdenscher vnd Eschenburgischer Vertrag sich nicht weiter dan bis auf negstverschiedenen Ostern erstrecken vnd nach der zeit erloschen zusein, angesehen vnd geachtet werden mochten,

So wil doch aus dem nicht **inferiret** noch geschlossen werden, dz wir Vnserm bruder Hertzog Moritzen einen ansitz **deputat** vnd Vnterhalt in Vnserm vaterlande zubeschaffen verpflichtet sein solten, in erwegung dz solches in den von S. L. angezogenen abscheiden vnd vertregen mit dem geringsten erwehnet noch mit einem wort gedacht wird, wie wir dan auch Vns durch keine vertrege hierzu wurden **astringiren** vnd verbinden laßen, dz aber dieselben vertrege vermugen, wan die zeit in den abgelauffen, dz alßdan keiner der gebrudern einiger tadtlichen handlung sich Vnternehmen, besondern der Romischen Kay: May: Vnsers allergnedigsten hern vnd freunde determination oder guetlichen handlung abwarten soll, auch mit was hohen beteurungen vnd stadtlichen verpflichtungen solches zu allen teihlen angelobet, versiegelt vnd verschrieben, dz tuhen dieselbigen vertrege dahin

1899/4 - 88

1899/4 - 89

man sich **referiret** im Buchstaben anweisen, da nun iehnige Emptere Heuse hofe oder andere stucken dem Furstentuhm Sachsen zubehörig vnd zu welchen entweder Vnser

freundlicher lieber bruder vnd gevadter Hertzog Moritz oder auch andere Vnsere
gebrudern rechtmeßige zuspruch vnd anforderung hedten, so bey Vns in Vnserm besitz
vorhanden wehren, sollte es Vns im hertzen wehe tuhen, wusten es auch gegen Godt und
bey hohes vnd niedrigen standes persohnen mit ehren nicht zuverantworten, da wir
solches allein an Vns nehmen vnd vnsern gebrudern ihren gebuhrenden anteihl entziehen
vnd Vns allein zuwenden solten, wir wehren auch mit Vnsern gebrudern vnd sonsten
iedermenniglichen des leichtsam einig, dz solches den von S. L. angedeuteten,
christlichen naturlichen vnd weltlichen Rechten gantz vnd gahr entgegen wehre, weil aber
deßelben bey Vns, als wol bei andern ist, nichts vorhanden, auch solches in alle ewigkeit
nicht erwiesen werden kann, So wollen wir Vns zu vnserm freundtlichen lieben buder vnd
gevadtern Hertzog Moritzen bruder vnd freundtlich versehen, S. L. werden von Vns dz
nicht fodern welches bey Vns nicht ist, vnd konnen von deßwegen S. L. vnd alle ehrliche
redliche vnd rechtsliebende leute hohes vnd niedrigen standes zu Vnparteilichen Richtern
wol dulden vnd leiden. Vber dies ist S. L. Vnverborgen, dz wir nicht Vnser gantzes
vatterlandt besitzen, besondern allein Vnser gnedigen vnd geliebten Fraw Mudtern
Widdumbs Guet alß dz schlos vnd Ambt Lavnburg die schloßer vnd Empter Newhaus vnd
Ratzeburg, die Vbrigen Lendere Schloßern Emptere vnd guetere, welche weit die von Vns
einhabende an einkommen vnd hebungen Vber treffen, sein in anderer henden besitz
vnd verwaltung, Welchergestalt nun wir die heusere Ratzeburg vnd Newhaus an Vns aus
fremder vom Adel gewalt zum teihl mit Vnserm erworbenen zum teihl Vnserer
hochsehligen Gemahlin heiraht gelde gebracht vnd eingeloset, Solchs Vber dz es
notorium bezeugen auch die eingelosete Siegel vnd Briefe vnd konnten wir Vnsers teihls
Vnserm

1899/4 - 89

1899/4 - 90

brudern Hertzog Moritzen auch andern Vnsern gebrudern wol gönnen, dz sie ebener
maße die noch austehende Emptere alß wir getahn dem Vhralten Furstl. Hause Sachsen
zu ruhm vnd ehren endfreien vnd einlosen mochten, dann sonst keiner von den
Einhabern solcher zu Vnserm bruder dz geringeste zu willen weis, wie wir dann ebender
maßen zutuhn Vns nach strackem Rechte nicht schuldig erachten, dz Schlos vnd Ambt
Lavnburg mit allen deßen pertinentien Vnd zubegehungen nichts aufbescheden, ist Vns

von dem hern Churfursten zu Sachsen Vnserm gnedigen Vnd geliebten hern vedter vater vnd gevadtern auch hern Wolffgangen Hertzogen zu Braunseweich vnd Luneburg zugehandelt vnd sein wir hiedurch in Vnserer gnedigen vnd geliebten Fraw Mudtern Leibgedinges gerechtigkeit getreten vnd mit rechtmüßen Titel Vns in solchs gesetzt, gleich dz bezeuget der Dresdische Vertrag so nicht bis auf Ostern, alß der zwischen Vns vnd Vnserm bruder hertzog Moritzen aufgerichteter vertrag aufweisen soll, besondern alsolange hochgedachte Vnsere Fraw Mutter im leben vnd wir gleich bis dahero Furstlich geschehen J. G. städtliches vnd fast nach gelegenheit des Amtseinkommen **deductis deducendis** Vntregliches vnd Vbermeßiges deputat von Jahren zu Jahren endtrichten werden, Welcher vertrag nicht allein von hochst vnd hochgedachten Cur: vnd Fursten vnd darnebenst von Vnser Fraw Mudter besondern auch von der Romischen Kay: May: **confirmiret** vnd bestetiget worden.

Derowegen je Vnser bruder Hertzog Moritz noch jemandt von andern Vnsern gebrudern im geringsten Vns des leibgedinges halber, weil Vnsere Fraw Mudter noch im leben (dz der liebe Godt mit gnaden lange verleihen vnd geben wolle) Vnd wir J. G. jährlich ihr betagtes **deputat** entrichten mit recht oder iehnigen schein der Billigkeit besprechen mag, wie dan auch bey Lebzeiten Vnser Fraw Mudtern keiner Vnserer gebrudere zum Widdums Guedt einige zuspruche haben können.

Ob nun wohl diesem also auch kein anders hierentkegen

1899/4 - 90

1899/4 - 91

kann auf vnd furgebracht werden, wir auch also weder vermuge des Luneburgischen abscheides Dreschdischen vnd Escheburgischen vertrage, noch einiger Rechte Vnserm bruder Hertzog Moritzen etwas zu leisten im geringesten nicht verbunden.

So haben wir doch Vber dz wir solches zutuhn nicht pflichtig noch schuldig gewesen aus lauter bruderlicher affection christlichen mitleiden getrewen hertzen vnd gemuhte, auch damit wir mit S. L. aufeinmahl zu einer bestendigen Vnwiederruflichen vnd immerwehrenden verglichung gelangen vnd kommen mochten, zu welchen wir dann

auch von Vnserer hertzliebsten gemahlin vnd vertravten Rächten freundlich vnd Vndertehniglich ermahnet sein, uns dahin bewegen laßen, dz wir auch hochgedachter Vnserer Gemahls Leibgeding S. L. drei hofe mit newen dorffern auch verordnung etzliches holtzes zu jährlicher feurunge, korn vnd anderm angeboten haben, des doch alles S. L. in den windt geschlagen deßn auch itzo in der **Instruction**, alß ob wir auf S. L. ansuchen Vns durchaus verweigerlich erzeiget hedten, nicht eins im geringsten erwehnet noch gedacht wirt, welches dennoch bey S. L. ein gar Vnfreundliches ansehen machen tuhet.

Nachdehm dan itzo Vnser geliebter bruder hertzog Moritz abermahls Vmb einen newen vertrag auf ein Jahr oder zwen anregung tuhet vnd wir nicht aufzudencken, welchergestalt auf eine solche weise, da nur von zeiten zu zeiten vnd von Jahren zu Jahren vergleichung getroffen vnd dann nach verfließung der zeit vnd Jahre es so new alsß itzo beständige einigkeit dermahleins erbavet werden muege, Vns auch Vmb allerhandt felle vnd Vnser Jungen herschafft willen zum hochsten Vngelegen vnd bedenklich ist, in der Vngewisheit ferner zusitzen, andern furzuarbeiten vnd in verwaltung des von Vns einhabenden Landes-**Reparation** vnd erbavung der zufallenen Schloßer hausere vestungen vorwercken erlegung des Reichs vnd Creissteuren, ertragung der Regirungs bey den einen so treflichen Vncosten ferner

1899/4 - 91

1899/4 - 92

aufzustehen vnd Vns vnd Vnsere liebe kinder in schulden zuvertieffen, aus denen sie vielleicht zu ewigen zeiten sich nicht wusten zuerredten,

So ist Vns gantz vnd gahr Vnannehmlich dergleichen Jahr oder tage vertrege mehr einzugehen vnd wollen Vns auch hinfuhro zu dern keines wegcs bewegen laßen, damit aber keiner Vnser gebrudere worumb mit fuge vnd bestande sich Vber Vns zubeclagen haben mochten Vnd wir in allem was zu erlangung beständiges friedens ersprieslich an Vns in nichts ersitzen laßen,

So haben wir den negstverschieden Reichstag in der persohn besucht vnd hedten wol leiden muegen, dz Vnsere gebrudere des gleichen erschienen wehren, alda wir dan nicht

allein der Romischen Kay: May: Vnd den anwesenden Chur: vnd Fursten alle Vnsere sachen **Submidtiret** vnd in die hende gestellet, sondern auch alß wir wegen Vnserer gebrudere außenbleibens nichts verrichten muegen, haben wir von der zeit bis anitzo Vnaufhorlich bey der Allerhochstgedachten Kay: May: Der: Kun: W. zu Dennenmarck vnd bey den hern Churfursten zu Sachsen p vnd Brandenburg vnd verordnung eines gewißen heubts vnd Regenten aus den sambt gebrudern, welcher hierzu **qualificiret** vnd tuglich sein mochte vnd dem vollig Vmbt handlung zwischen Vns den gebrudern wegen des gebuhrlichen Vnterhalts, weil doch sonst Vnmuchlich dz benebenst dem Regirenden Fursten andern Vnsern gebrudern in diesem armen vnd fast zurißenen Furstentuhmb ein ansitz haben konnen vnd mochten, bestes fleißes anhalten, vnd sein wir hievon in wenig tagen von hochstgedachter Romischer Kay: May: vnd Kun: W. auch beiden Churfursten Sachsen vnd Brandenburg entlichen **Resolution** wie es mit diesem Furstentuhmb vnd derer sembtlichen herschafften furzunehmen Vnd anzustellen gewertig.

Wollen derowegen zu Vnsers bruders Hertzog Moritzen selbst eigenem gefallen gestalt sein laßen, Ob S. L. der ogbgedachten Kayserlichen **determination** vnd der hochstgedachten

1899/4 - 92

1899/4 - 93

Kun: Wurd: zu Dennenmarck auch der hern Churfursten zu Sachsen vnd Brandenburg weiter guetlichen handlung erwarten oder aber ob S. L. noch fur dehme sich mit Vns in einen Erb: vnd ewig wehrenden vertrag einlaßen vnd dz ienige so Vns einzuwilligen muchlich vnd verandtwortlich furdern, mit dem aber so Vns vnd Vnsern nachkommen einzugehen beschwer: vnd bedenklich vns verschonen wolten, dan auf den fal wir durch solchen weg mit einander nicht zugrunde vertragen werden solten, wolte Vns keinerlei weise gebuhren vnd anstehen, die in dem Luneburgischen abscheide Dreschdischen vnd Escheburgischen vertragen Vns gezeigete mittel vnd wege wir auf solchen fal wieter zuverfahren zu ruck zusetzen vnd also der Kay: May: **Resolution** vnd Kun: Wurd: auch anderer Vnsere hern vnd freunden endtscheides oder rechtsames bedenken Vnerwartet derselben Vnbedenklich vorzugreifen.

Was nun hierauf Vnsers bruders Hertzog Moritzen entliches gemuht sein wirt des erclerung wollen wir von S. L. gewertig vnd sonsten derselben zu allen bruderlichen Diensten jeder ziet nach vermugen bereit vnd gefließen sein.

Vhrkundtlich haben wir diese Vnsere **Resolution** mit Vnserm Furstl. **Secret** besiegelt vnd Vns mit eigener handt Vnterschrieben. Geschehen auf Vnserm Schloße Lavnburg den **17.** Monatstagk **Augusti Anno 83.**

(Schluß folgt.)